

# Auftrag

Mandanten-Nr.: \_\_\_\_\_

Dem Steuerberater/Dem Steuerbevollmächtigten/Der Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „Steuerberater“ genannt)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kanzleistempel

wird durch \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

- ausgewiesen durch Personalausweis (Kopie zu den Akten genommen)<sup>1</sup>  
folgender Auftrag erteilt:

## Auftragsumfang

Der Steuerberater wird mit der Durchführung folgender im Einzelnen angekreuzter Tätigkeiten beauftragt:

- Buchführung/steuerliche Aufzeichnungen
- Einrichtung der Buchführung/Führen steuerlicher Aufzeichnungen (§ 32 StBVV)
  - Erstellung der Buchführung/Führen steuerlicher Aufzeichnungen (§ 33 StBVV)
  - laufende Überwachung der Buchführung/Führen steuerlicher Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 5 StBVV)
  - Erstellung der Anlagenbuchführung (§ 33 StBVV)
  - sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung/Führen steuerlicher Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 7 StBVV), insbesondere \_\_\_\_\_
- Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet ist, wohl aber zur Führung steuerlicher Aufzeichnungen.
- Lohnbuchführung
- Einrichtung einer Lohnbuchführung (§ 32 StBVV)
  - Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten (§ 34 Abs. 1 StBVV)
  - Führung von Lohnkonten und Fertigung der Lohnabrechnung (§ 34 Abs. 2 StBVV)
  - Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 5 StBVV), insbesondere \_\_\_\_\_
- Jahresabschlussarbeiten
- Vorarbeiten zum Jahresabschluss (§ 35 Abs. 3 StBVV)
  - Aufstellung eines Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StBVV)
  - Aufstellung eines Jahresabschlusses mit verkürzter GuV (Kleinstkapitalgesellschaft)
  - Erstellung eines Anhangs (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBVV)
  - Beratende Mitwirkung bei der Erstellung des Lageberichts (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c StBVV)
  - Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen (§§ 612, 632 BGB, § 36 StBVV)
  - Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StBVV)
  - Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StBVV)
  - Schriftlicher Erläuterungsbericht (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 StBVV)
  - Erstellung und Übermittlung der Offenlegungsbilanz – § 325 HGB (§§ 612, 632 BGB)
  - Hinterlegung der Bilanz (Kleinstkapitalgesellschaft)
  - Vorarbeiten zur Überschussermittlung (§ 25 Abs. 2 StBVV)
  - Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 1 StBVV)
  - Erläuterungsbericht zur Überschussermittlung (§ 25 Abs. 4 StBVV)

<sup>1</sup> Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Steuerberater verpflichtet, ihre Auftraggeber durch Sichtung des Personalausweises und Dokumentieren von Ausstellungsdatum und ausstellender Behörde zu identifizieren.

